



N I E D E R S C H R I F T

Gremium	Stadtverordnetenversammlung
Datum	Dienstag, den 20.06.2017
Sitzungsnummer	StvV/012/2017
Sitzungsbeginn	18:05 Uhr
Sitzungsende	21:20 Uhr
Sitzungsort	Plenarsaal des Neuen Rathauses (1. OG)

Anwesend waren:

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats lt. Originalanwesenheitslisten sowie die Mitglieder der Verwaltung.

StvV **V o l c k** eröffnete die Sitzung, begrüßte die Stadtverordneten, die Mitglieder des Magistrats und der Verwaltung sowie die Zuhörer und den Vertreter der Presse. Er stellte fest, dass gegen die Form und Frist der Einladung keine Einwendungen erhoben wurden und dass die Stadtverordnetenversammlung mit 53 Stadtverordneten beschlussfähig ist.

Die Stadtverordnetenversammlung legte für den am 10.06.2017 verstorbenen **ehem. Stadtrat Helmut Lieberwirth** eine **Gedenkminute** ein.

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte der Tagesordnung ohne Änderungen einstimmig (53.0.0) zu.

Tagesordnung:

1 Fragestunde

Teil I

2 Stellplatzsatzung der Stadt Wetzlar

Vorlage: 0488/17 - I/167

3 Eigenbetrieb Wasserversorgung Wetzlar

Satzung zur Änderung der Eigenbetriebssatzung

Vorlage: 0586/17 - I/185

4 Eigenbetrieb Wasserversorgung Wetzlar

Feststellung des Jahresabschlusses 2016

Vorlage: 0598/17 - I/188

- 5 Jahresabschluss 2016 der Energie- und Wassergesellschaft mbH
Vorlage: 0619/17 - I/198**
- 6 Änderung der Gebührenordnung der Volkshochschule
in der derzeit geltenden Fassung
Vorlage: 0572/17 - I/179**
- 7 71. Änderung des Flächennutzungsplanes im Planbereich
„Am Rotenberg II“, Hermannstein
- Entwurfsbeschluss -
Vorlage: 0569/17 - I/192**
- 8 Bauleitplanung der Stadt Wetzlar, Stadtteil Hermannstein
Bebauungsplan Nr. 19 „Am Rotenberg II“
- Entwurfsbeschluss -
Vorlage: 0570/17 - I/193**
- 9 Bebauungsplan Wetzlar Nr. 213 „Dalheim“, 4. Änderung
Satzungsbeschluss
Vorlage: 0574/17 - I/180**
- 10 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 246 „Am Kalsmunt“ (Teil-Änderung)
Satzungsbeschluss
Vorlage: 0594/17 - I/187**
- 11 Anschlussvorhaben "Klimaschutzmanagerin der Stadt Wetzlar"
Vorlage: 0601/17 - I/189**
- 12 Einrichtung eines Stadtteilbeirats im Rahmen des Bund-Länder-Programms
"Soziale Stadt" Dalheim / Altenberger Straße
Vorlage: 0604/17 - I/181**
- 13 Rad- und Fußverkehrskonzept für die Stadt Wetzlar
Vorlage: 0584/17 - I/183**
- 14 Barrierefreier Ausbau von Bushaltestellen in der Stadt Wetzlar
Maßnahmenkonzept
Vorlage: 0571/17 - I/182**
- 15 Stadtbusverkehr Wetzlar
Einrichtung einer neuen Buslinie 15
Vorlage: 0585/17 - I/184**
- 16 Linienführung City-Bus
Neuer Haltepunkt IKEA
Prüfungsauftrag
Vorlage: 0611/17 - I/190**

- 17 **Einrichtung einer Sammlung "Literatur von Heimatvertriebenen"**
Prüfungsauftrag
Vorlage: 0612/17 - I/191
- 18 **Wahl eines Ortsgerichtsschöffen für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar V**
(Hermannstein)
Vorlage: 0567/17 - I/178
- 19 **Mitteilungsvorlagen**
- 19.1 **Jahresbericht Kompostierungsanlage 2016**
Vorlage: 0562/17 - I/177
- 19.2 **Bericht IV. Quartal 2016**
Vorlage: 0606/17 - I/196

Teil II

- 20 **Grundstücksverkauf Grundstücksgemeinschaft Grumbach GbR, Wetzlar-**
Münchholzhausen
Vorlage: 0605/17 - II/38
- 21 **Grundstücksverkauf Montanus Vermietungsgesellschaft GmbH & Co.KG,**
Wetzlar
Vorlage: 0608/17 - II/39
- 22 **Grundstücksverkauf**
Erwerber Stephanie Sting, Ralf Zimmerschied, Bärbel Schmidt und
Andreas Schmidt, Wetzlar
Vorlage: 0609/17 - II/40
- 23 **Verschiedenes**

Zu 1 Fragestunde

Frage Nr. : 0595/17 - III/35
vom : 11.05.2017
Fragesteller : Stv. Michael Hundertmark, CDU-Fraktion

Stv. H u n d e r t m a r k:

„Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher, werte Kolleginnen und Kollegen, nach § 10 Jugendschutzgesetz ist der Erwerb und der Konsum von Zigaretten für Kinder und Jugendliche unter 18 in der Öffentlichkeit nicht gestattet.

Ein Verstoß gegen das Jugendschutzgesetz gilt als Ordnungswidrigkeit. Die Stadt Wetzlar tritt hier als Verfolgungsbehörde auf.

Daher meine Frage:

Wie viele Anzeigen über einen Verstoß gegen den § 10 Jugendschutzgesetz sind bei der Stadt Wetzlar in der Zeit vom 01.01.2016 bis heute eingegangen und welche Maßnahmen bzw. Strafen hat die Stadt Wetzlar wegen der Verstöße verhängt?“

StR K r a t k e y:

„Herr Stadtverordnetenvorsteher, sehr geehrter Herr Hundertmark, meine Damen und Herren, seit dem 01.01.2016 gingen null Anzeigen über Verstöße nach § 10 Jugendschutzgesetz beim Ordnungsamt ein. Allerdings haben die Ordnungspolizistinnen und -polizisten der Stadt Wetzlar immer wieder Jugendliche im Stadtgebiet angetroffen, die Zigaretten rauchten.

Nach § 10 des Jugendschutzgesetzes können allerdings nur diejenigen geahndet werden, die Tabakwaren oder andere nikotinhaltige Erzeugnisse an Kinder und Jugendliche abgegeben haben oder den Konsum gestattet haben. Da in diesen Fällen regelmäßig nicht ermittelbar war, wer das Rauchen zugelassen hat, war kein Adressat für einen möglichen Bußgeldbescheid vorhanden. Die Jugendlichen selbst wurden mündlich verwarnt und die Zigaretten sichergestellt.“

Frage Nr. : 0596/17 - III/36
vom : 11.05.2017
Fragesteller : Stv. Noack, CDU-Fraktion

Stv. N o a c k:

„Herr Stadtverordnetenvorsteher, meine Damen und Herren, wie häufig und mit welchen Ergebnissen (insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes) haben Kontrollen von Spielhallen durch das Ordnungsamt der Stadt Wetzlar im vergangenen Kalenderjahr stattgefunden?

Hintergrund:

Die Stadt Wetzlar ist im Bereich des Jugendschutzgesetzes Verfolgungsbehörde und daher ist es wichtig, Informationen über die Tätigkeit der Stadt in diesem Bereich zu bekommen. Danke Ihnen.“

StR K r a t k e y:

„Herr Stadtverordnetenvorsteher, sehr geehrter Herr Noack, meine sehr geehrten Damen und Herren, die mündliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Durch den Gewerbeaufsichtsdienst der Stadt Wetzlar wird jede Spielhalle mehrmals im Jahr - u. a. auch hinsichtlich der Einhaltung des Jugendschutzes - kontrolliert. Im Jahr 2016 haben insg. 170 Kontrollen stattgefunden. Bei keiner der Kontrollen konnten Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz festgestellt werden. Dies ist nach Einschätzung des Ordnungsamtes auch nicht ungewöhnlich, da ein Zutritt zu Spielhallen vor Ort nur nach vorheriger Überprüfung über eine Sperrsoftware namens ‚Oasis‘ möglich ist. Diese Sperrsoftware muss und wird von jedem Spielhallenbetreiber bereitgehalten.

Hier wird neben der Kontrolle, ob ein Spieler aufgrund von Spielsucht für Glücksspiele in Spielhallen gesperrt ist, auch das Alter überprüft. Jugendlichen sollte somit ein Zutritt zu Spielhallen nicht möglich sein. Dies bestätigen auch die Ergebnisse der 170 Kontrollen.

Bei den Kontrollen der Spielhallen selbst werden weiterhin Kontrollen im Kontext der Spielverordnung sowie des Hessischen Spielhallengesetzes und des Glücksspielstaatsvertrages durchgeführt. Da werden regelmäßig auch geringfügige Verstöße festgestellt, die in der Regel zur Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren führen. Aus diesem Grund werden Spielhallen durchaus auch häufiger kontrolliert und die Ergebnisse sämtlicher Kontrollen sind natürlich hier im Rahmen einer Beantwortung einer mündlichen Anfrage schwierig wiederzugeben, weil es natürlich sehr facettenreich ist, was an Kontrollen erfolgt und was auch dadurch für Verstöße denkbar wären.

Insgesamt gesehen, wie gesagt, wurden im vergangenen Jahr 170 Kontrollen von Spielhallen durchgeführt.“

Frage Nr. : 0613/17 - III/38
vom : 25.05.2017
Fragesteller : Stv. Matthias Hundertmark, CDU-Fraktion

Stv. H u n d e r t m a r k:

„Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Volck, werte Kolleginnen und Kollegen, meine Frage an die Stadtregierung ist: Weiß die Stadtregierung davon, dass es Drogenhandel im Bereich des Forums und des Bahnhofsvorplatzes geben soll und wenn ja, was gedenkt sie dagegen zu tun?“

StR K r a t k e y:

“Herr Stadtverordnetenvorsteher, sehr geehrter Herr Hundertmark, sehr geehrte Damen und Herren, unter dem Oberbegriff der Rauschgiftkriminalität werden in der Bundesrepublik Deutschland alle Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz zusammengefasst. Im Hinblick auf die Fragestellung sind konsumnahe Delikte, sprich also der Besitz, der Erwerb oder die Abgabe von Betäubungsmitteln, und Handelsdelikte, also Delikte des illegalen Handelns mit Rauschmitteln, relevant. Für die Verfolgung und Ahndung sind in Hessen, nach alledem, was man in Deutschland unter ‚Sicherheitsarchitektur‘ versteht, die Polizeibehörden und die Staatsanwaltschaften zuständig.

Nach § 24 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung kann jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung eine Frage an den Magistrat über Gegenstände aus dem Geschäftsbereich des Magistrates richten. Die Bekämpfung von Drogenhandel oder Drogenkriminalität gehört ausdrücklich nicht zum Geschäftsbereich des Magistrates, sondern - wie eben erwähnt - ist es eine ureigene staatliche Aufgabe der Polizeibehörden und der Staatsanwaltschaften. Vor diesem Hintergrund wäre der Magistrat nicht verpflichtet, die mündliche Anfrage überhaupt zu beantworten.

Dessen ungeachtet beantworte ich die mündliche Anfrage für den Magistrat wie folgt:

Nach Rücksprache mit der örtlichen Polizeidienststelle ist im Hinblick auf die vom Fragesteller beschriebene Örtlichkeit festzustellen, dass von der Polizei in jüngster Vergangenheit verstärkt Kontrollen durchgeführt wurden. Hintergrund waren u. a. Hinweise, dass dort Drogen konsumiert und verkauft würden. Die entsprechenden Kontrollen durch die Polizeidienststelle führten auch zu entsprechenden Aufgriffen mehrerer Personen, dabei wurden Kleinstmengen von Rauschgift sichergestellt. Daneben werden durch die Bundespolizei, der die Zuständigkeit für das gesamte Bahngelände obliegt, eigenständig Kontrollen durchgeführt.“

Frage Nr. : 0624/17 - III/39
vom : 13.06.2017
Fragestellerin : Stve. Kunkel, FDP-Fraktion

Stve. K u n k e l:

„Herr Stadtverordnetenvorsteher Volck, werte Kolleginnen und Kollegen, am 30.04.2016 stellte die FDP-Fraktion einen Prüfungsauftrag zur Nutzung des ehemaligen Stadtverordnetensitzungssaals im Alten Rathaus für kulturelle Veranstaltungen. Von Herrn Oberbürgermeister Wagner wurde eine Beantwortung im Rahmen des Gesamtkontextes der ‚Nutzung städtischer Gebäude in der Altstadt‘ zugesichert. Der Sitzungssaal wird vereinzelt für Veranstaltungen genutzt. Dies vorangestellt frage ich den Magistrat:

Wann wird die Beantwortung des Prüfungsauftrages erfolgen?“

OB W a g n e r:

„Herr Stadtverordnetenvorsteher, sehr geehrte Frau Kunkel, die Stadtverordnetenversammlung hat den von Ihnen am 30. April 2016 abgereichten Antrag am 15. Juni 2016 beschlossen und ich hatte in der Tat, wie Sie es auch ausgeführt haben, seinerzeit zum Ausdruck gebracht, dass wir diesen Hinweis von Ihnen in das Liegenschaftskonzept für die städtischen Liegenschaften in der Altstadt und deren Nutzung einbinden.

Sie wissen, dass es die ein oder andere Überlegung gibt, die ja auch in dem Beschlusspapier zum Stadthaus am Dom auch ihre Verankerung hat, Stichwort Domplatz 8 und andere Dinge.

Sie wissen, dass wir neben der Frage Fassade auch momentan intensiv mit der Frage Inhalt in diesem Gebäude, und das hat dann alles einen gewissen Sachzusammenhang, unterwegs sind. Von daher: Wir gehen davon aus, dass wir diese Fragestellung Stadthaus am Dom im Laufe des III. Quartals einer Lösung zugeführt haben werden und dann bis zum Ende des Jahres, sprich im vierten Quartal, dann auch die Frage Liegenschaftskonzept städtische Liegenschaften und damit auch Nutzung des Alten Rathauses dann auch geklärt haben werden.“

Teil I

Zu 2 Stellplatzsatzung der Stadt Wetzlar Vorlage: 0488/17 - I/167

Stv. **V o l c k** wies auf den vorliegenden Initiativantrag der FDP-Fraktion vom heutigen Tag an das Büro der Stadtverordnetenversammlung hin.

Stv. **L a u b e r - N ö l l** begründete den Initiativantrag, der Erweiterungen an § 7 der neuen Satzung vorsehe. Die dort geregelte Öffnungsklausel ermögliche es derzeit, die gesamte Satzung auszuhebeln und gehe daher der FDP-Fraktion zu weit. Die Ergänzungen würden auf Rechtssicherheit zielen und gleichzeitig deutlich machen, dass das Handeln des Magistrats der Stadtverordnetenversammlung unterliege.

Stv. **N o a c k** hob hervor, dass die Änderungswünsche der CDU-Fraktion aufgenommen worden seien und zum besseren Verständnis beigetragen hätten. Man werde daher der Stellplatzsatzung in geänderter Form zustimmen und den Initiativantrag der FDP-Fraktion ablehnen.

OB **W a g n e r** gab hinsichtlich der Initiative zu bedenken, dass die Stadtverordnetenversammlung Aufgaben des Magistrats an sich ziehen würde, indem sie Einzelfallentscheidungen in einem baurechtlichen Verfahren treffe. Stv. **P o h l** beurteilte den Inhalt des Antrags als ein typisches Thema für den Ausschuss. Die Vorlage sei schon einige Monate im Geschäftsgang gewesen.

Stv. **S a r g e s** zeigte sich zufrieden, dass die neue Stellplatzsatzung dem gestiegenen Stellenwert für das Radfahren angepasst worden sei. Wichtig seien Standards zur Sicherung des Zweirads sowie gute Erreichbarkeit und Barrierefreiheit von Stellplätzen. Seine Fraktion Bündnis 90/Die Grünen werde der Vorlage zustimmen.

Abstimmungen:

Initiativantrag der FDP-Fraktion: 5.48.0 (mehrheitlich abgelehnt)

Vorlage 0488/17 - I/167:

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (48.5.0) folgenden Beschluss:

Die Satzung über Stellplätze und Garagen im Stadtgebiet Wetzlar - Stellplatzsatzung - vom 25.11.2004 wird aufgehoben. Der anliegende Satzungstext wird beschlossen.

**Zu 3 Eigenbetrieb Wasserversorgung Wetzlar
Satzung zur Änderung der Eigenbetriebssatzung
Vorlage: 0586/17 - I/185**

Stv. Dr. G r e i s bezog sich auf die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 16.03.2017, in der FrkV Dr. Bürger erstmalig den Vorsitz von StR Kortlücke sowohl im Aufsichtsrat der enwag als auch in der Betriebskommission des Eigenbetriebs Wasserversorgung als Interessenkonflikt gewertet hatte. OB Wagner habe in gleicher Sitzung auf eine Regelung in der Betriebssatzung verwiesen, die nach seiner Auffassung die Geschäftsverteilungskompetenz gem. § 70 HGO einschränke und die Handlungsfähigkeit von Gremien in Frage stelle. Stv. Dr. G r e i s konstatierte, sie habe nach intensiven Recherchen keinen Beleg dafür gefunden, dass der einschränkende Passus auf Verlangen der Grünen in die Betriebssatzung aufgenommen worden sei. Die Interessenkollision eines Dezernenten könne sie mit Blick auf eine pflichtgemäße Aufgabenerfüllung in beiden Gremien nicht erkennen. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen werde der Änderungssatzung zustimmen.

Stv. B r e i d s p r e c h e r stellte fest, dass man mit der alten Satzung 10 Jahre sehr gut gelebt habe. Er sehe keinen Grund, diese „de jure“ zu ändern, damit sie nach außen hin in Ordnung erscheine. Die CDU-Fraktion möchte die Satzung beibehalten und lehne die Vorlage ab.

FrkV Dr. B ü g e r zitierte aus dem **Protokoll des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 28.04.2010** zum TOP 3 **Neuordnung der Wasserversorgung in Wetzlar**:

„Stv. Borchers betonte, bei der in Rede stehenden Vorlage handele es sich um einen Grundsatzbeschluss, der Beschluss über die Neustrukturierung sei von den Stadtverordneten erneut zu treffen. Er sehe zu dem vorgeschlagenen Verfahren keine Alternative, die weitere Vorgehensweise erfordere gründliche Arbeit. Daher stelle er den Initiativantrag, zu Ziffer 3 der Beschlussvorlage einen zusätzlichen Satz einzufügen: **„Dabei ist in den Entwurf der Satzung für den Eigenbetrieb eine Bestimmung aufzunehmen, nach der mit Ausnahme des für das Finanzwesen zuständigen Beigeordneten niemand Mitglied der Betriebskommission sein darf, der Mitglied des Aufsichtsrates ist“**. OB Dette erklärte sich einverstanden, die Ergänzung in den Satzungsentwurf einzuarbeiten.“

So sei es vollzogen worden, stellte FrkV Dr. B ü g e r fest. Nun wolle die rot-grüne Stadtregierung diese Regelung ignorieren. Die Vorlage enthalte die Feststellung, dass eine Interessenkollision für die handelnden Personen nicht vorliege, was nur im juristischen Sinne zutrefte, nicht aber inhaltlich. Er appelliere an den Oberbürgermeister, die Vorlage zurückzuziehen und unter den 3 Hauptamtlichen den Aufsichtsratsvorsitz der enwag auszuwählen. StR Kortlücke solle sich an die Regeln halten und noch heute einen Vorsitz niederlegen. Die FDP-Fraktion lehne die Vorlage ab.

FrkV Dr. B o h n sprach sich grundsätzlich gegen Doppelfunktionen wegen der Gefahr einer zu großen Machtfülle aus. Die NPD-Fraktion werde der Vorlage nicht zustimmen.

Stv. P o h l wies auf das Vorliegen von zwei rein juristischen Problemen in der Sache hin, die von der Opposition politisch genutzt würden und persönlich gegen StR Kortlüke gerichtet seien. § 25 Abs. 1 Ziff. 6 der HGO schließe eine Interessenkollision im Umkehrschluss aus, wenn jemand in öffentlicher Eigenschaft unterwegs sei. Dies treffe auf die dienstliche Funktion von StR Kortlüke in der Betriebskommission Wasserversorgung und im Aufsichtsrat der enwag zu. Die damalige Satzungsregelung, selbst wenn von einem Grünen initiiert, sei rechtswidrig, da sie eindeutig in die alleinige Geschäftsverteilungskompetenz des Oberbürgermeisters eingreife (§ 70 HGO). Es bleibe keine andere Wahl, als die Rechtswidrigkeit in der bestehenden Satzung mit dieser Beschlussvorlage zu beseitigen. Die SPD-Fraktion werde ihre Zustimmung geben. Stv. Christoph S c h ä f e r erklärte, dass es sich ausschließlich um politischen Willen zur Besetzung der beiden Positionen handle, der von der heutigen Regierungskoalition getragen werde. Man solle nicht den Umweg über die rechtlichen Belange nehmen.

Stv. T s c h a k e r t bestätigte, dass die Satzung gegen Bestimmungen der HGO und des Eigenbetriebsgesetzes verstoße. Man habe 2010 versäumt, das zu berücksichtigen. Ziel sei, die Fehler der Vergangenheit auszuräumen, damit wieder Konformität mit geltendem Recht hergestellt werde. OB W a g n e r beurteilte die Vorlage mit Blick auf die Geschäftsverteilungskompetenz des direkt gewählten Oberbürgermeisters als konsequent. Im Rahmen seiner Verantwortlichkeit habe er die Dezernate auf Grundlage des inhaltlichen Zusammenhangs der Aufgabenstellungen gebildet.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (31.22.0) folgenden Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Eigenbetriebssatzung des Eigenbetriebes Wasserversorgung Wetzlar wird in der anliegenden Fassung beschlossen.

Zu 4 Eigenbetrieb Wasserversorgung Wetzlar Feststellung des Jahresabschlusses 2016 Vorlage: 0598/17 - I/188

StR K o r t l ü k e hob die erfreuliche Geschäftsentwicklung 2016 hervor. Stv. Dr. W e h r e n f e n n i g bezog sich auf Anlage IV, Blatt 3 des Lageberichts und stellte fest, dass der Wasserverbrauch 2016 (2.572 Mio Kubikmeter) mit 134.000 Kubikmetern über dem Plan liege. Wesentlicher Grund hierfür seien die zusätzlichen Versorgungsleistungen für die Neubaugebiete Rasselberg und Rotenberg. Es handle sich somit um eine planbare strukturelle Entwicklung. Der Eigenbetrieb habe seine Aufgaben zwar korrekt und richtig erfüllt, jedoch wolle die FDP-Fraktion nicht die Gebührenpolitik des Magistrats mitbeschließen und werde sich bei der Abstimmung enthalten.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (48.0.5) folgenden Beschluss:

Der Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebes Wasserversorgung Wetzlar wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 676.788,46 € sowie einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 3.826,71 € festgestellt. Der Jahresverlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.

In Anlehnung an § 114 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung wird der Betriebsleitung Entlastung erteilt.

**Zu 5 Jahresabschluss 2016 der Energie- und Wassergesellschaft mbH
Vorlage: 0619/17 - I/198**

StR K o r t l ü k e hob das erfreuliche Ergebnis hervor und gab zur Kenntnis, dass aus dem Bilanzgewinn (6.248.670,60 €) 4.800.000,00 € an die Gesellschafter ausgeschüttet werden.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (49.0.4) folgenden Beschluss:

Folgenden Beschlüssen der Gesellschafterversammlung der Energie- und Wassergesellschaft mbH wird zugestimmt:

1. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 der Energie- und Wassergesellschaft mbH mit einer Bilanzsumme von 51.740.858,61 € und einem Bilanzgewinn von 6.248.670,60 € fest.
2. Aus dem Bilanzgewinn werden 4.800.000,00 € an die Gesellschafter ausgeschüttet. 1.400.000,00 € werden in die Gewinnrücklage eingestellt und 48.670,60 € werden auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Lagebericht und der Geschäftsbericht werden genehmigt.
4. Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung wird Entlastung erteilt.

**Zu 6 Änderung der Gebührenordnung der Volkshochschule
in der derzeit geltenden Fassung
Vorlage: 0572/17 - I/179**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (53.0.0) folgenden Beschluss:

Die Gebührenordnung für die Volkshochschule Wetzlar vom 6. Mai 2010 wird in § 2 (2) geändert und wie folgt neu gefasst:

(2) Die Gebühr pro Unterrichtsstunde ist nach der Zahl der angemeldeten Gebührenpflichtigen der jeweiligen Veranstaltung gestaffelt.

Bei Kursen mit mindestens 10 angemeldeten Personen gelten folgende Gebührensätze (Staffel 1):

Normalgebühr (allgemein)	2,60 Euro pro Unterrichtsstunde
Junge vhs	2,40 Euro pro UE

Bei Kursen mit 8 - 9 angemeldeten Personen gelten folgende Gebührensätze (Staffel 2):

Normalgebühr (allgemein)	3,00 Euro pro Unterrichtsstunde
Junge vhs	2,70 Euro pro UE

Bei Kursen mit 6 - 7 angemeldeten Personen gelten folgende Gebührensätze (Staffel 3):

Normalgebühr (allgemein)	3,90 Euro pro Unterrichtsstunde
Junge vhs	3,50 Euro pro UE

Bei Kursen mit 4 – 5 angemeldeten Personen gelten folgende Gebührensätze (Staffel 4):

Normalgebühr (allgemein)	5,70 Euro pro Unterrichtsstunde
Junge vhs	4,60 Euro pro UE

**Zu 7 71. Änderung des Flächennutzungsplanes im Planbereich
„Am Rotenberg II“, Hermannstein
- Entwurfsbeschluss -
Vorlage: 0569/17 - I/192**

FrkV Dr. B o h n teilte mit, dass die NPD-Fraktion sich grundsätzlich gegen weitere Bauplatzerweiterungen wende.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (47.4.0) folgenden Beschluss:

Die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes wird als Entwurf beschlossen.

Der Entwurf der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die Offenlegung zu unterrichten.

**Zu 8 Bauleitplanung der Stadt Wetzlar, Stadtteil Hermannstein
Bebauungsplan Nr. 19 „Am Rotenberg II“
- Entwurfsbeschluss -
Vorlage: 0570/17 - I/193**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (47.4.0) folgenden Beschluss:

Der Bebauungsplan Nr. 19 „Am Rotenberg II“ wird als Entwurf beschlossen.

Der Bebauungsplan-Entwurf einschließlich Begründung mit Umweltbericht, Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag und Immissionsgutachten ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die Offenlegung zu unterrichten.

**Zu 9 Bebauungsplan Wetzlar Nr. 213 „Dalheim“, 4. Änderung
Satzungsbeschluss
Vorlage: 0574/17 - I/180**

StvV V o l c k wies auf die Änderungsempfehlung im Mitteilungsblatt Nr. 11 hin.

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einschließlich der Änderung einstimmig (49.0.4) folgenden Beschluss:

Abwägungsbeschlüsse gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB):

**1. Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gem. § 13a
i.V.m. § 13 BauGB:**

- 1.1. Die Stellungnahme von Herrn Hoffrichter wird berücksichtigt.
- 1.2. Die Anregung der Eheleute Schreiter wird berücksichtigt.
- 1.3. Die Anregung von Herrn Loh wird berücksichtigt.
- 1.4. Die Stellungnahme von Herrn Kämpfer wird teilweise berücksichtigt.

**2. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im
Rahmen der Beteiligung gem. 13a i.V.m. § 13 BauGB:**

- 2.1. Die Anregungen des Regierungspräsidiums Gießen werden berücksichtigt.
- 2.2. Die Hinweise des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Gesundheit, werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
- 2.3. Die Stellungnahme des Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreises, Schulabteilung, wird berücksichtigt.
- 2.4. Die Hinweise des Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreises, Fachdienst Wasser- und Bodenschutz, werden berücksichtigt.
- 2.5. Der Hinweis der Deutschen Telekom wird zur Kenntnis genommen.
- 2.6. Die Stellungnahme der PLEDOC wird berücksichtigt.

3. Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan Wetzlar Nr. 213 „Dalheim“, 4. Änderung, wird unter Berücksichtigung der Beschlussfassungen zu den Ziffern 1.1 bis 2.6 einschließlich Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes zur Kenntnis.

**Zu 10 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 246 „Am Kalsmunt“ (Teil-Änderung)
Satzungsbeschluss
Vorlage: 0594/17 - I/187**

Stv. S c h a r m a n n stellte kritisch fest, dass im Satzungsbeschluss kein Ausbau der lediglich 3,50 m breiten Fahrbahn berücksichtigt worden sei. Die CDU-Fraktion werde sich bei der Abstimmung über die Vorlage enthalten. StR K o r t l ü k e berichtete, dass wenige Fahrzeuge den Kalsmunt/Westhang nutzen würden. Darüber hinaus sei eine Ausweichbucht vorhanden, die den Gegenverkehr für zwei Autos ermögliche. Der Weg sei aus seiner Sicht ausreichend ausgebaut.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (40.0.13) folgenden Beschluss:

1. Abwägungsbeschlüsse gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB):

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. 13a i.V.m. § 13 BauGB:

- 1.1. Die Anregungen des Regierungspräsidiums Gießen werden zur Kenntnis genommen, weitestgehend berücksichtigt sowie teilweise für nachfolgende Bauleitplanverfahren beachtet.
- 1.2. Die Anregungen des Hessen-Forst werden zur Kenntnis genommen und weitestgehend berücksichtigt.
- 1.3. Die Anregungen des Kreisausschuss, Fachdienst Wasser- und Bodenschutz, werden zur Kenntnis genommen und weitestgehend berücksichtigt.
- 1.4. Die Anregungen der hessenArchäologie werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
- 1.5. Die Anregungen der Telekom werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
- 1.6. Die Hinweise des Regierungspräsidiums Darmstadt, Kampfmittelräumdienst, werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13a i.V.m. § 13 BauGB:

- 1.7 Stellungnahmen wurden nicht abgegeben.

2. Satzungsbeschluss

- 2.1 Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 246 „Am Kalsmunt“ (Teil-Änderung) wird unter Berücksichtigung der Beschlussfassungen zu den Ziffern 1.1 bis 1.7 einschließlich Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
- 2.2 Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 81 Hessische Bauordnung werden als Satzung beschlossen und in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB Bestandteil des Bebauungsplanes.

Zu 11 Anschlussvorhaben "Klimaschutzmanagerin der Stadt Wetzlar" Vorlage: 0601/17 - I/189

StR K o r t l ü k e bezog sich auf die Beantwortung der mündlichen Anfrage von Stv. Dr. Wehrenfennig in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 16.05.2017. Er habe zugesagt, von Seiten des Magistrats eine Beschlussvorlage zum Anschlussvorhaben „Klimaschutzmanagerin der Stadt Wetzlar“ einzureichen.

FrkV Dr. B ü g e r erinnerte daran, dass sich Aßlar und Leun von Anfang an nicht dem gemeinsamen Klimaschutzmanagement angeschlossen hätten. Solms sei als einziger und letzter Partner aus dem Vorhaben ausgestiegen. Wetzlar müsse nun angesichts des rückläufigen Bundeszuschusses (56 %) den ausbleibenden Anteil der Nachbarstadt von rd. 9.000 € pro Jahr alleine tragen. Der Solms'er Bürgermeister Inderthal habe auf die wirtschaftliche Situation seiner Stadt verwiesen und deutlich gemacht, dass „bewusstseinsbildende Maßnahmen“ künftig direkt in der Verwaltung angesiedelt würden (WNZ vom 29.04.2017). FrkV Dr. B ü g e r hob das Klimaschutzmanagement des Lahn-Dill-Kreises hervor, welches von einem fachkundigen Ingenieur wahrgenommen werde und sich ausschließlich an Energieeffizienz/-einsparung und Wirtschaftlichkeit ausrichte. Eine „Klima-Nanny für grüne Ideologie auf Staatskosten“ brauche die Stadt nicht, daher solle man den Vertrag auslaufen lassen.

OB W a g n e r rief dazu auf, bei der Diskussion in der Sache die Mitarbeiterin hinsichtlich ihrer Qualifikation nicht zu instrumentalisieren. Die Kollegin habe einen Anspruch darauf, geschützt zu werden, hierfür trage man gemeinsame Verantwortung. Zum Thema „Bewusstseinsbildung“ empfehle er, sich über das Aufgabenportfolio des Klimaschutzmanagers im Lahn-Dill-Kreis zu informieren. Dieses enthalte eine große Schnittmenge mit Aufgaben wie hier im Hause, so der Oberbürgermeister.

Stv. B r e i d s p r e c h e r erklärte, dass die CDU-Fraktion keine persönliche Kritik an der Klimaschutzmanagerin geübt habe. Man vertrete die Auffassung, dass der Berufsbe- reich „Soziologie“ nichts mit dem Job im Klimaschutzmanagement zu tun habe. OB Wag- ner solle nicht versuchen, von diesem Faktum abzulenken.

Stv. S ä m a n n bezog sich auf die „Nationale Klimainitiative“ des Bundesumweltminis- teriums und zitierte aus dem Merkblatt zur Förderung einer Stelle für Klimaschutzma- nagement (Abs. 1):

„Wozu dient ein Klimaschutzmanagement? Die Klimaschutzmanager/innen informieren sowohl verwaltungsintern als auch extern über das Klimaschutzkonzept oder Teilkonzept und initiieren Prozesse und Projekte für die übergreifende Zusammenarbeit und Vernet- zung wichtiger Akteure. Durch Information/Öffentlichkeitsarbeit, Moderation und Manage- ment soll die Umsetzung des Gesamtkonzepts und einzelner Klimaschutzmaßnahmen unterstützt und initiiert werden. Ziel ist es, verstärkt Klimaschutzaspekte in die Verwal- tungsabläufe und in der Kommune/Institution (u. a. Hochschulen und deren Träger, Religionsgemeinschaften) zu integrieren.“

Stv. S ä m a n n stellte fest, dass die Opposition offensichtlich falsche Vorstellungen von einem Klimaschutzmanagement gehabt habe. Er vertrete die Auffassung, dass eine wis- senschaftliche Mitarbeiterin, die Soziologie studiert habe, für die Aufgaben einer Klima- schutzmanagerin befähigt sei.

StR K o r t l ü k e verwies zur Information über die Aufgaben der Mitarbeiterin auf die Internetseite des Klimaschutzmanagements der Stadt Wetzlar. Darüber hinaus existiere eine gemeinsame Internetseite der Klimainitiative Wetzlar mit dem Lahn-Dill-Kreis. StR K o r t l ü k e führte auf Frage von Stv. Dr. W e h r e n f e n n i g aus, dass das Maßnahmenpaket und die Instrumente im 2013 beschlossenen Energie- und Klimaschutzkonzept als Basis für die Arbeit des Klimaschutzmanagements nachzulesen seien.

Stv. N o a c k erklärte, dass er die Klimaschutzmanagerin nicht an ihrer Qualifikation, sondern nur an ihren Taten messe. Er habe bereits im Dezember 2016 darauf hingewiesen, dass der Sachstandsbericht Klimaschutz der letzten 3 Jahre eine Menge von Auflistungen, Maßnahmen und Informationsveranstaltungen enthalte, die er kritisch beurteile. Die CDU-Fraktion bewerte nur das Ergebnis und lehne daher das Anschlussvorhaben ab.

FrkV Dr. B o h n regte die Einrichtung einer gemeinsamen Planstelle für das Klimaschutzmanagement in Stadt und Kreis an, was Kosten sparen könne. Die NPD-Fraktion werde der Vorlage nicht zustimmen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (31.22.0) folgenden Beschluss:

Dem Anschlussvorhaben „Klimaschutzmanagerin der Stadt Wetzlar“ wird zugestimmt.

**Zu 12 Einrichtung eines Stadtteilbeirats im Rahmen des Bund-Länder-Programms
"Soziale Stadt" Dalheim / Altenberger Straße
Vorlage: 0604/17 - I/181**

Stve. P f e i f f e r - S c h e r f befürwortete seitens der Freien Wähler die Einrichtung eines Stadtteilbeirats Dalheim / Altenberger Straße. Bereits bei den Einrichtungen Westend und Niedergirmes habe man eine positive Resonanz feststellen können. Es sei von Vorteil, dass Bürger, Vereine und Politiker an einem Tisch sitzen, um Wünsche, Anregungen und Kritik aufzunehmen. Die FW-Fraktion stimme der Vorlage zu.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (53.0.0) folgenden Beschluss:

Die Einrichtung eines Stadtteilbeirats Dalheim / Altenberger Straße für die Laufzeit des Bund-Länder-Programms „Soziale Stadt“ wird beschlossen.

**Zu 13 Rad- und Fußverkehrskonzept für die Stadt Wetzlar
Vorlage: 0584/17 - I/183**

StvV V o l c k wies auf die Änderungsempfehlung im Mitteilungsblatt Nr. 11 hin.

FrkV L e f è v r e begrüßte die Erstellung eines Rad- und Fußverkehrskonzeptes für die Stadt Wetzlar durch ein erfahrenes externes Planungsbüro mit Förderung aus Bundesmitteln. Positiv sei zu bewerten, dass die Konzepterstellung eine umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit unter Einbeziehung interessierter Bürger und städtischer Gremien beinhalte.

Neben der Erstellung des Konzeptes würden aktuelle Projekte im Radverkehr weiter betrieben und umgesetzt, z. B. die geplanten Fahrradboxen auf dem Haarplatz, der Radwege-Lückenschluss unter der Alten Lahnbrücke und die Anlegung von Radverkehrs-Schutzstreifen entlang der Volpertshäuser Straße. Die FW-Fraktion werde der Vorlage zustimmen.

FrkV Dr. B ü g e r forderte mit Blick auf den städtischen Eigenanteil in Höhe von 18.000 €, dass die Mittel lieber in die Umsetzung fließen sollten, anstatt in immer neue externe Konzepte. Er rate dazu, den Antrag zurückzuziehen und realistische, finanzierbare Maßnahmen anhand einer Prioritätenliste in der Verwaltung zu ermöglichen. Die FDP-Fraktion lehne die teure grüne „Konzeptionitis“ ab und werde der Vorlage nicht zustimmen.

StR K o r t l ü k e verwies auf den Grundsatzbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07.05.2013 (DS 1449/13 - I/315), der ein reines Fahrradwegekonzept zum Inhalt gehabt habe. Die heutige Vorlage umfasse das Thema „Nahmobilität“ mit dem Rad- und Fußverkehr sowie den Verkehr im ÖPNV. Man müsse sich eines externen Büros bedienen, weil seit 2014 kein Verkehrsplaner in der Verwaltung vorhanden sei. OB W a g n e r erklärte hierzu, dass die verkehrsplanerischen Leistungen in der Vergangenheit für Tiefbaumaßnahmen (Kanalbau) umgewidmet worden seien. Die Beauftragung von Leistungen für die Verkehrsplanung sei daher richtig. FrkV S a r g e s hob hervor, dass ein externes Planungsbüro das Rad- und Fußverkehrskonzept professionell erstellen werde. Die Stadt benötige neue Radwege und Radabstellanlagen, mehr Radfahrstreifen und eine bessere Beschilderung. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen werde der Vorlage zustimmen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einschließlich der Änderung mehrheitlich (44.5.4) folgenden Beschluss:

Die Erstellung eines Rad- und Fußverkehrskonzeptes für die Stadt Wetzlar mit Beantragung von Bundesfördermitteln aus dem Programm zur Förderung von Klimaschutzprojekten wird beschlossen.

Die benötigten Haushaltsmittel werden für den Haushalt 2018 angemeldet.

**Zu 14 Barrierefreier Ausbau von Bushaltestellen in der Stadt Wetzlar
Maßnahmenkonzept
Vorlage: 0571/17 - I/182**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (53.0.0) folgenden Beschluss:

Das Maßnahmenkonzept für den barrierefreien Ausbau von Bushaltestellen in der Stadt Wetzlar wird beschlossen.

**Zu 15 Stadtbusverkehr Wetzlar
Einrichtung einer neuen Buslinie 15
Vorlage: 0585/17 - I/184**

StvV V o l c k wies auf die Änderungsempfehlung im Mitteilungsblatt Nr. 11 hin.

Stv. Dr. V i e r t e l h a u s e n berichtete von den Belastungsschwerpunkten Bahnhof, Spilburg und den Schulzentren. Er halte die Einführung einer Entlastungslinie, die zu Stoßzeiten die besonders nachgefragten Haltestellen anfähre, für sinnvoll. Die Ergebnisse aus dem Testzeitraum seien Grundlage für die Entscheidung, ob die Linie 15 dauerhaft fortgeführt werden solle. Die FW-Fraktion stimme der Vorlage zu. FrkV I h n e - K ö n e k e beschrieb die gravierenden Kapazitätsprobleme der Buslinie 12 und machte deutlich, dass durch das landesweite Schülerticket ab 01.08.2017 mit einer weiteren Zunahme der Fahrgastzahlen zu rechnen sei. Die Linie 15 bewirke eine Entlastung aller Buslinien. Die SPD-Fraktion werde daher der Vorlage zustimmen.

Stve. Dr. G r e i s beurteilte kritisch, dass es nicht zielführend sei, wenn Fahrgäste aufgrund der extremen Busauslastung in Richtung Krankenhaus auf Pkw umsteigen würden. Man solle die Erfahrungen der Probelinie 15 abwarten. Stv. Michael H u n d e r t - m a r k erkannte Handlungsbedarf aufgrund der derzeitigen Kapazitätsengpässe bei der Linie 12. Die CDU-Fraktion unterstütze daher das Vorhaben und werde der Vorlage zustimmen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einschließlich der Änderung einstimmig (53.0.0) folgenden Beschluss:

Die Einrichtung einer neuen Buslinie 15 wird testweise für die Zeit vom 14.08. - 08.12.2017 beschlossen. Die Kosten der Maßnahme in Höhe von 55.000 € für den städtischen Haushalt werden über eine überplanmäßige Ausgabe finanziert.

**Zu 16 Linienführung City-Bus
Neuer Haltepunkt IKEA
Prüfungsauftrag
Vorlage: 0611/17 - I/190**

StvV V o l c k wies auf die Änderungsempfehlung im Mitteilungsblatt Nr. 11 hin.

Stv. Michael H u n d e r t m a r k führte in seiner Antragsbegründung aus, dass der City-Bus alle markanten Punkte der Innen- und Altstadt bedienen solle. Es solle geprüft werden, ob und zu welchen Kosten die Stadtbereiche miteinander verbunden werden können. Er bitte, dem Antrag zuzustimmen. StR K o r t l ü k e gab an, dass die Prüfung die Gesamtfragestellung zum City-Bus beinhalte. Der Antrag werde breiter interpretiert als dargestellt.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einschließlich der Änderung einstimmig (53.0.0) folgenden Beschluss:

Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, unter welchen Bedingungen und zu welchen Kosten es möglich ist, die Linienführung des City-Busses so anzupassen, dass es auch einen Haltepunkt auf dem IKEA-Gelände gibt.

Zu 17 Einrichtung einer Sammlung "Literatur von Heimatvertriebenen"
Prüfungsauftrag
Vorlage: 0612/17 - I/191

StvV **V o l c k** wies auf die Änderungsempfehlung im Mitteilungsblatt Nr. 11 hin.

Stv. Michael **H u n d e r t m a r k** führte in seiner Begründung aus, dass die Literatur von Heimatvertriebenen nicht in Vergessenheit geraten dürfe. Er bitte daher, dem Antrag zuzustimmen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einschließlich der Änderung einstimmig (53.0.0) folgenden Beschluss:

Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, welcher Aufwand erforderlich ist, um eine Sammlung „Literatur von Heimatvertriebenen“ ähnlich der „Patenschaft für das Ostdeutsche Lied“ zu etablieren.

Zu 18 Wahl eines Ortsgerichtsschöffen für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar V (Hermannstein)
Vorlage: 0567/17 - I/178

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (49.0.4) folgenden Beschluss:

Für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar V (Hermannstein) wird

Herr **Jochen Horz**, geboren am 31.05.1969,
wohnhaft Wilhelmstraße 1 in 35586 Wetzlar,

als Ortsgerichtsschöffe

vorgeschlagen.

Zu 19 Mitteilungsunterlagen

Zu 19.1 Jahresbericht Kompostierungsanlage 2016

Vorlage: 0562/17 - I/177

StR K o r t l ü k e teilte auf Frage von Stv. P o h l mit, dass die Stadtverordnetenversammlung über mögliche Änderungen beim Betrieb der Anlage beschließen werde. Es sei keine Entscheidung gefallen.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm den Jahresbericht 2016 der Kompostierungsanlage zur Kenntnis.

Zu 19.2 Bericht IV. Quartal 2016

Vorlage: 0606/17 - I/196

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm den Bericht für das IV. Quartal 2016 zur Kenntnis.

Teil II

Zu 20 Grundstücksverkauf Grundstücksgemeinschaft Grumbach GbR, Wetzlar-Münchholzhausen

Vorlage: 0605/17 - II/38

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (53.0.0) folgenden Beschluss:

Dem Verkauf einer Teilfläche von ca. 26.915 qm des insgesamt 32.051 qm großen Grundstückes Gemarkung Hermannstein, Flur 30, Flurstück 58/8 im Gewerbegebiet "Dillfeld" an die Grundstücksgemeinschaft Grumbach GbR, bestehend aus den Gesellschaftern Emil Grumbach, Susanne Konstantinidis, Stephanie Godow, Rita Günther und Julia Lengfeld, mit Sitz in 35581 Wetzlar, Breitteilsweg 3, wird zu nachfolgenden wesentlichen Konditionen zugestimmt:

1.

Der Kaufpreis beträgt 48,50 €/qm, somit
für eine Teilfläche von ca. 26.915 qm =

1.305.377,50 €

Mehr- oder Minderflächen werden nach exakter Vermessung und nach Vorlage der Fortführungsmittelung auf der Basis des vereinbarten Kaufpreises von 48,50 €/qm entsprechend ausgeglichen.

Der Verkauf bezieht sich gemäß anliegendem Lageplan auf eine Fläche von ca. 26.915 qm. Die nördlich und östlich des Grundstückes befindlichen Zufahrts- und Wirtschaftswege sowie die Fläche für eine noch anzulegende Wendemöglichkeit sind nicht Kaufgegenstand, sondern verbleiben im Eigentum der Stadt.

Der Kaufpreis beinhaltet die Erschließungsbeiträge, den Abwasserbeitrag sowie den Kostenerstattungsbetrag für Ausgleichsmaßnahmen. Mit Zahlung des Gesamtkaufpreises gilt die Erschließungsbeitragspflicht gem. §§ 127 ff Baugesetzbuch in Verbindung mit der städtischen Erschließungsbeitragssatzung als endgültig abgelöst.

2.

Der Kaufpreis ist innerhalb von 2 Monaten nach Vertragsbeurkundung fällig. Im Falle des Verzuges, der mit Ablauf dieser 2-Monatsfrist beginnt, ist der Kaufpreis mit 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (zur Zeit - 0,88 %) zu verzinsen.

3.

Kommen die Erwerber ihrer Zahlungsverpflichtung innerhalb von drei Monaten nach Kaufvertragsabschluss nicht nach, steht der Stadt Wetzlar ein Rücktrittsrecht von dem abgeschlossenen Kaufvertrag zu. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Erwerber.

4.

Die Erwerber verpflichten sich, das Grundstück entsprechend den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes für das Gewerbegebiet "Dillfeld" in Abstimmung mit dem Amt für Stadtentwicklung und dem Tiefbauamt der Stadt Wetzlar innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren, gerechnet vom Tage des Vertragsabschlusses, zur gewerblichen Nutzung gemäß § 8 der Baunutzungsverordnung zu bebauen.

Für den Fall, dass diese Verpflichtung nicht oder nicht fristgemäß erfüllt wird, steht der Stadt ein Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 456 ff. BGB zu, das durch Eintragung einer Rückkauflassungsvormerkung in Abteilung II des Grundbuches dinglich gesichert wird.

Ferner steht der Stadt Wetzlar ein Wiederkaufsrecht zu, wenn die Erwerber das Grundstück innerhalb einer Frist von 5 Jahren, ohne die Bauverpflichtung einzuhalten, weiter veräußern oder ein Zwangsversteigerungsverfahren eingeleitet wird.

Die anlässlich einer Rückübertragung des Grundstückes auf die Stadt Wetzlar infolge Ausübung des Wiederkaufsrechtes entstehenden Kosten und Gebühren gehen ausschließlich zu Lasten der Erwerber. Die Rückübertragung erfolgt zu dem vorstehend aufgeführten Gesamtkaufpreis. Die Geltendmachung eines Zinsanspruches bei Rückübertragung des Grundstückes ist ausgeschlossen.

5.

Die Notariats- und Grundbuchkosten, die Kosten eventuell erforderlicher Genehmigungen, die Vermessungskosten und die Grunderwerbsteuer tragen die Erwerber.

6.

Der Notar verpflichtet sich, den Antrag auf Eigentumsumschreibung erst dann dem Grundbuchamt vorzulegen, wenn seitens der Stadt Wetzlar bestätigt wird, dass der Kaufpreis vollständig gezahlt ist.

7.

In dem Grundstück befinden sich keine Versorgungsleitungen. Die Kosten der herzustellenden Grundstücksanschlussleitungen (von der Straße "Dillfeld" hinter dem OBI-Baumarkt bis in das Gewerbegrundstück) sowie die Kosten des Anschlusses von Oberflächen- und Schmutzwasserleitungen an das Kanalnetz sind von den Erwerbern zu tragen. Die Stadt Wetzlar hat gegenüber der Oberen Wasserbehörde beim RP Gießen einen Nachweis zur geordneten Regenwasserrückhaltung und -ableitung zu erbringen. Die Erwerber verpflichten sich in diesem Zusammenhang, die für die Ableitung von Oberflächenwasser notwendigen Rückhalteinrichtungen inklusive Drosselbauwerk und Abflussleitungen gemäß den Vorgaben des Fachamtes auf eigene Kosten auf dem Kaufgrundstück zu errichten und zu unterhalten. Die dadurch entstehenden Kosten wurden bei der Bemessung des Kaufpreises wertmindernd berücksichtigt.

8.

Sollte sich im Zuge der weiteren Erschließungsmaßnahme bzw. des Straßenausbaues die Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Grundstücksteilflächen für die Aufstellung von öffentlichen Straßenbeleuchtungsmasten ergeben, verpflichten sich die Erwerber, diesen Maßnahmen zuzustimmen. Diesbezüglich ist ein unentgeltlicher Gestattungsvertrag mit dem Tiefbauamt der Stadt Wetzlar abzuschließen.

9.

In Abteilung II des Grundbuches sind auf dem Grundstück folgende Belastungen eingetragen:

a) lfd. Nr. 158: eine Grunddienstbarkeit in Form eines Emissions- und Immissionsrechtes für die jeweiligen Eigentümer der Grundstücke des ehemaligen Buderus-Konzerns (Buderus Edelstahl, Duktus Rohrsysteme, Buderus Spezialguss, Robert Bosch GmbH)

b) lfd. Nr. 159: eine bedingte Auflassungsvormerkung zu Gunsten der Edelstahlwerke Buderus AG sowie

c) lfd. Nr. 160: ein Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle für die Edelstahlwerke Buderus AG.

Die Rechte II/159 und II/160 können jeweils ausgeübt werden, wenn die Stadt Wetzlar beabsichtigt, das Grundstück Flurstück 58/8 an Dritte zu veräußern, deren Geschäftstätigkeit zu einer Konkurrenzsituation zu einem der im gesamten Buderus-Konzern oder Bosch-Konzern betriebenen Geschäftsbereich führen würde oder sich durch die Ansiedlung von Betrieben die Immissionssituation im Gebiet des Bebauungsplanes "Dillfeld" so verschlechtert, dass für die Berechtigten Mehraufwendungen in immissionsschutztechnische Maßnahmen entstehen.

Die Rechte II/159 und II/160 werden von den Erwerbern nicht übernommen. Der Stadt Wetzlar liegt bereits eine Kopie der Löschungsbewilligung der Berechtigten vor.

Das Recht II/158 wird von den Erwerbern übernommen.

10.

Den Erwerbern ist bekannt, dass das Grundstück mit natürlichem Erdaushub aufgefüllt wurde, das durch lageweise Zugabe von Bindemitteln (Kalk) verdichtet wurde. Das Material entspricht bei einer Einstufung als LAGA-Boden einem Belastungsgrad von kleiner gleich LAGA Z 1.2 gemäß den Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall. Nach der von der Ingenieurgesellschaft für Geotechnik, Baugrund und Bodenmanagement Gießen durchgeführten Umwelttechnischen Untersuchung wurden keine Hinweise auf Bodenverunreinigungen und Altlasten auf der Verkaufsfläche festgestellt.

11.

Im Osten grenzt die Fläche jenseits des Wirtschaftsweges an alte Auffüllungen entlang der Dill, die teilweise Belastungen aufweisen. Die Verkaufsfläche ist davon nicht betroffen.

Im Kaufvertrag vom 26.04.2004 zwischen der Buderus AG und der Stadt Wetzlar, Urkundenrolle Nr. 34/2004, des Notars Werner Gerhardt, mit dem seinerzeitigen Amtssitz in Wetzlar, wurden hauptsächlich hinsichtlich der auf dem nicht kaufgegenständlichen östlichen Teil des Flurstückes 58/8 abgelagerten Materialien Regelungen zu Altlasten getroffen, die bei einem Verkauf des Grundstückes an die Erwerber mit Weitergabeverpflichtung wiedergegeben werden müssen. Diese beinhalten einen Haftungsausschluss seitens des Verkäufers gegenüber dem Käufer für den Fall, dass auf dem Kaufgrundstück Kontaminationen festgestellt werden sollten, deren Untersuchung, Sanierung, Beseitigung, sonstige Behandlung oder Überwachung angeordnet wird.

Zur Ermittlung der Standfestigkeit wird eine Baugrunduntersuchung auf Kosten der Erwerber empfohlen.

12.

Vor der Erschließung der Baufläche wurden Untersuchungen auf Kampfmittel durchgeführt. Gemäß dem Untersuchungsbericht ist die Fläche nahezu vollständig bearbeitet worden. Bei den nicht überprüften Bereichen kann es sich um alte Grabenstrukturen handeln, auf denen keine Überprüfung durchgeführt werden konnte. Auf der untersuchten Fläche haben sich keine Verdachtspunkte auf Bombenblindgänger ergeben.

**Zu 21 Grundstücksverkauf Montanus Vermietungsgesellschaft GmbH & Co.KG,
Wetzlar
Vorlage: 0608/17 - II/39**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (49.4.0) folgenden Beschluss:

Dem Verkauf des städtischen Baugrundstückes Gemarkung Wetzlar, Flur 38, Flurstück 389 mit 1960 qm und Flurstück 390 mit 103 qm, zusammen 2.063 qm, an die Montanus Vermietungsgesellschaft GmbH u. Co. KG, vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Peter Hauptvogel, Turmstraße 5, 35578 Wetzlar, wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

1.		
Der Kaufpreis beträgt 59,75 €/qm,		
somit für 2.063 qm	=	123.264,25 €
zuzüglich anteilige Vermessungs-		
kosten in Höhe von		<u>780,52 €</u>
Gesamtpreis:		<u>124.044,77 €</u>

2.
Der vorstehend aufgeführte Gesamtpreis ist innerhalb von zwei Monaten nach Verkaufsbeurkundung durch Zahlung fällig. Im Falle des Verzuges, der mit Ablauf dieser 2-Monatsfrist beginnt, ist der Kaufpreis mit 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

3.
Kommt der Erwerber seiner Zahlungsverpflichtung innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsabschluss nicht nach, steht der Stadt Wetzlar ein Rücktrittsrecht von dem abgeschlossenen Kaufvertrag zu. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Erwerbers.

4.
Der Erwerber verpflichtet sich, das Grundstück entsprechend den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren, gerechnet ab dem Tage der Vertragsbeurkundung, zur überwiegenden gewerblichen Nutzung gem. § 8 der Baunutzungsverordnung zu bebauen und das Bauvorhaben fertigzustellen.

Für den Fall, dass diese Bauverpflichtung nicht oder nicht fristgemäß erfüllt wird, steht der Stadt Wetzlar ein Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 456 ff. BGB zu, das durch Eintragung einer Rückkaufassungsvormerkung in Abteilung II des Grundbuches dinglich gesichert wird.

Darüber hinaus steht der Stadt Wetzlar ein Wiederkaufsrecht zu, wenn das Grundstück oder Teile hiervon innerhalb einer Frist von 3 Jahren ohne Einhaltung der Bauverpflichtung weiter veräußert oder ein Zwangsversteigerungs- bzw. Insolvenzverfahren eingeleitet werden sollte.

5.
Die anlässlich einer Rückübertragung des Grundstückes auf die Stadt Wetzlar infolge Ausübung des Wiederkaufsrechtes entstehenden Kosten und Gebühren gehen ausschließlich zu Lasten des Erwerbers. Die Rückübertragung erfolgt zu dem vorstehend aufgeführten Gesamtpreis. Die Geltendmachung eines Zinsanspruches bei Rückübertragung der Grundstücke ist ausgeschlossen.

6.
Die Notariats- und Grundbuchkosten, die Kosten eventuell erforderlicher Genehmigungen, die anteiligen Vermessungskosten und die Grunderwerbsteuer trägt der Erwerber.

7.
Der Notar verpflichtet sich, den Antrag auf Eigentumsumschreibung erst dann dem Grundbuchamt vorzulegen, wenn seitens der Stadt Wetzlar bestätigt wird, dass der Kaufpreis gezahlt ist.

8.

In dem betreffenden Grundstück befinden sich keine Anschlüsse für Wasser, Strom und Gas. Diese sind durch den Erwerber zu gegebener Zeit bei der enwag Energie- und Wassergesellschaft mbH zu beantragen und auf eigene Kosten herstellen zu lassen. Die Kosten für die Herstellung des Kanalanschlusses werden zu gegebener Zeit von der Stadt Wetzlar gesondert in Rechnung gestellt.

9.

Sollte sich die Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Grundstücksteilflächen für die Aufstellung eines Straßenbeleuchtungsmastes ergeben, verpflichtet sich der Erwerber gemäß § 126 Baugesetzbuch, dieser Maßnahme zuzustimmen. Diesbezüglich ist zu gegebener Zeit ein unentgeltlicher Gestattungsvertrag mit der Stadt Wetzlar abzuschließen.

10.

Im Falle der Errichtung von Wohnungen (betriebsbezogen) innerhalb von 10 Jahren nach Vertragsabschluss verpflichtet sich der Erwerber bzw. der jeweilige Grundstückseigentümer, eine Kaufpreisausgleichszahlung für pauschal 500 qm der Grundstücksfläche in Höhe des 1,7fachen Bodenwertes an die Stadt Wetzlar zu entrichten.

Maßgeblich ist der hier zugrunde gelegte Bodenwert bzw. der sodann aktuelle Bodenrichtwert des Gutachterausschusses für Grundstückswerte für den Bereich der Stadt Wetzlar, sofern dieser höher liegt als der heutige Kaufpreisansatz. Der Erwerber verpflichtet sich darüber hinaus, diese Verpflichtung bei einer Weiterveräußerung des Grundstückes auf den Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung zu übertragen.

11.

Sollte eine überwiegende gewerbliche Nutzung innerhalb von 10 Jahren auf dem Grundstück aufgegeben werden, auch im Rahmen etwaiger künftiger rechtlicher Möglichkeiten, die gemäß § 8 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung in der derzeitigen Fassung noch nicht zulässig ist, verpflichtet sich der Erwerber bzw. der jeweilige Eigentümer, eine Kaufpreisausgleichszahlung zu dem dann geltenden vom Gutachterausschuss festzustellenden Grundstückspreis für Wohnhausgrundstücke in diesem Bereich zu entrichten. Der Erwerber verpflichtet sich, diese Verpflichtung bei einer Weiterveräußerung des Grundstückes auf den Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung zu übertragen.

Zu 22 Grundstücksverkauf
Erwerber Stephanie Sting, Ralf Zimmerschied, Bärbel Schmidt und
Andreas Schmidt, Wetzlar
Vorlage: 0609/17 - II/40

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (53.0.0) folgenden Beschluss:

Dem Verkauf einer Teilfläche von ca. 89 qm aus dem insgesamt 49.956 qm großen städtischen Friedhofsgrundstück Gemarkung Wetzlar, Flur 40, Flurstück 12/3 Frankfurter Str. 38 „Alter Friedhof“, an die Eigentümer der Friedenstr. 25 in 35578 Wetzlar Stephanie Sting, Ralf Zimmerschied, Bärbel Schmidt und Andreas Schmidt, wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

1. Der Kaufpreis beträgt 75,00 €/qm
somit für ca. 89 qm = 6.675,00 €
2. Der Kaufpreis ist innerhalb von 2 Monaten nach Vertragsbeurkundung fällig. Im Falle des Verzuges, der mit Ablauf dieser 2-Monatsfrist beginnt, ist der Kaufpreis mit 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.
3. Kommen die Erwerber ihrer Zahlungsverpflichtung innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsabschluss nicht nach, steht der Stadt Wetzlar ein Rücktrittsrecht von dem abgeschlossenen Kaufvertrag zu. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten der jetzigen Erwerber.
4. Die Notariats- und Grundbuchkosten, die Kosten evtl. erforderlicher Genehmigungen, die Vermessungskosten sowie evtl. entstehende Kosten für die Vereinigung und Verschmelzung des neu vermessenen Grundstückes mit Ihrem eigentlichen Baugrundstück Flurstück 281/19 tragen die Erwerber.
5. Nach dem Vorliegen des amtlichen Vermessungsergebnisses werden Mehr- oder Minderflächen unter Zugrundelegung eines Bodenwertes von 75,00 €/qm entsprechend ausgeglichen.
6. Der Notar verpflichtet sich, den Antrag auf Eigentumsumschreibung erst dann dem Grundbuchamt vorzulegen, wenn seitens der Stadt Wetzlar bestätigt wird, dass der Kaufpreis gezahlt ist.
7. Die Erwerber verpflichten sich entlang der nordöstlichen Grundstücksgrenze im Mauerbereich zum Friedhof ist eine einreihige geschnittene Hecke aus heimischen Gehölzen zu pflanzen. Die Endhöhe der Hecke sollte mindestens 3 Meter ab Bodenniveau erreichen. Gepflanzt werden kann z. B. als Immergrünes Gehölz: *Taxus baccata* (Eibe) in einer Mindestpflanzgröße He 3xv mB h 70-80 (Menge pro lfm 2,5 Stück) oder als laubabwerfende Art *Carpinus betulus* (Hainbuche) in der Mindestpflanzgröße v. He oB Umfang ab 5h 100-125 (Menge pro lfm 3 Stück).
8. Die Erwerber des oben genannten Grundstücks gestatten der Stadt Wetzlar, an der nordöstlichen Grundstücksgrenze zum „Alten Friedhof“ hin, das Grundstück zur Errichtung, Reparatur, Unterhaltung und Erneuerung der Friedhofsmauer zu betreten. Die Stadt Wetzlar haftet für alle Schäden, die durch die Erstellung und den Betrieb der Friedhofsmauer oder die an ihr vorgenommenen Arbeiten entstehen. Die Gestattung bleibt beim Verkauf, Vererbung, Vermietung des Grundstücks oder sonstiger Nachfolge im Eigentum oder Besitz bestehen. Der jeweilige Eigentümer weist den Nachfolger hierauf hin.

Zu 23 Verschiedenes

Keine Wortmeldungen.

StvV V o l c k schloss die 12. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

Der Stadtverordnetenvorsteher:

Der Schriftführer:

V o l c k

G e r n e r